

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. Begriffsbestimmung
2. Inkrafttreten des Vertrages
3. Leistungsumfang und Einschränkungen
4. Verpflichtungen des Auftraggebers
5. Sofortige Information
6. Inspektionsprotokoll
7. Vertragspreis und Zahlungsbedingungen
8. Frist für die Durchführung der Arbeiten und Wartezeiten
9. Zölle, Steuern und Genehmigungen
10. Gewährleistung des Auftragnehmers für die Arbeiten
11. Höhere Gewalt
12. Haftung des Auftragnehmers
13. Versicherung
14. Urheberrecht, Vertraulichkeit und gewerbliche Schutzrechte
15. Sprachen, Gewichte und Maße
16. Aussetzung der Arbeiten
17. Kündigung
18. Anwendbare(s) Recht und Bestimmungen
19. Streitbeilegung
20. Abtretung
21. Rangordnung
22. Ausschließlichkeit
23. Salvatorische Klausel

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 „Bedingungen“ steht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.
- 1.2 „Vertrag“ steht für jede Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Lieferung der Arbeiten wie im Angebot des Auftragnehmers aufgeführt, die diese Bedingungen und das Angebot des Auftragnehmers enthalten soll.
- 1.3 „Vertragspreis“ steht für den Preis der Arbeiten wie im Vertrag definiert.
- 1.4 „Fertigstellungstermin“ steht für den Termin, zu dem die Arbeiten - wie im Arbeitsumfang angegeben - ausgeführt werden.
- 1.5 „Land“ steht für das Land, in dem sich die Anlage befindet.
- 1.6 „Anlage“ steht für die Anlage des Auftraggebers, an der die Arbeiten durch den Auftragnehmer auszuführen sind.
- 1.7 Soweit im Vertrag nichts anderes schriftlich angegeben ist, steht „Inspektionen“ für reine Sichtkontrollen

unter Ausschluss solcher Inspektionen, bei denen technische Geräte eingesetzt werden müssen, oder Kontrollen, die die Erbringung von Engineeringleistungen beinhalten..

- 1.8 „Materialien“ steht für sämtliche Bauteile, die in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen als eingesetzt und/oder verbaut werden.
- 1.9 „Inspektionsbericht“ steht für den schriftlichen Bericht, der gemäß Klausel 6 der Bedingungen durch den Auftragnehmer vorzulegen ist.
- 1.10 „Partei“ steht entweder für den Auftragnehmer oder den Auftraggeber; „Parteien“ steht für beide, wenn auf beide gemeinsam Bezug genommen wird.
- 1.11 „Auftraggeber“ steht für die Partei, an die das Angebot des Auftragnehmers gerichtet ist.
- 1.12 „Dienstleistungen“ steht für alle Dienstleistungen, die der Auftragnehmer laut Vertrag zu erbringen hat, einschließlich Inspektion, Wartung, Instandsetzung- und Sanierung, jedoch unter Ausschluss von technischer Assistenz durch den Auftragnehmer.
- 1.13 „Auftragnehmer“ steht für Polysius AG.
- 1.14 „Angebot“ steht für das Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber .
- 1.15 „Arbeiten“ steht für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages zu erbringen hat.
- 1.16 „Schriftlich“ steht für jedes maschinengeschriebene, gedruckte oder handschriftliche Dokument.

2. Inkrafttreten des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald der Auftragnehmer die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber erhalten hat oder bei Unterzeichnung des Vertragsdokumentes durch die Parteien.

3. Leistungsumfang und Einschränkungen

- 3.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten ist im Vertrag abschließend geregelt.
- 3.2 Jeder auf Grundlage eines Angebots abgeschlossene Vertrag beziehungsweise jede Bestellung, der oder die aufgrund des Angebots entstehen, schließt diese Bedingungen ein und unterliegt ihnen; diese Bedingungen gelten vorrangig, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren in Schriftform ausdrücklich etwas anderes.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Dazu

gehören unter anderem : Technische Dokumentation (Betriebshandbücher, Zeichnungen etc.), Protokolle vorheriger Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, Informationen und Dokumentation über vorgenommene Modifikationen, beobachtete Fehler, Unfälle, Auffälligkeiten, Wartungen etc.

- 4.2 Um die Arbeiten zu ermöglichen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ungehinderten Zugang zur Anlage zu gewähren, Hindernisse zu entfernen, Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, Sauberkeit herzustellen und Anlagen ggf. abzuschalten. Hilfsmittel, um Zugang zu erhalten, wie (Hub-)Bühnen und Leitern, sind einschließlich ggf. erforderlichen Personals zu stellen. Ist es dem Auftragnehmer aus den oben genannten Gründen oder aus anderen, dem Auftragnehmer nicht zuzurechnenden Gründen, nicht möglich, bestimmte Bereiche zu erreichen bzw. zu inspizieren, so übernimmt er keine Verantwortung für dort nicht entdeckte Schäden oder Mängel.
- 4.3 Dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten durch Reinigung, Rüstzeiten für Hubplattformen, Aufbauzeiten für Gerüste, Wartezeiten in Bezug auf Hilfspersonal etc. werden dem Auftraggeber als zusätzliche Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- 4.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, umfasst eine Inspektion nur von den üblichen Zugangswegen erreichbare Bereiche.
- 4.5 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer unentgeltlich Zugang zu Sanitäranlagen und einem Umkleideraum mit Spind. Zudem ermöglicht der Auftraggeber die für den Auftragnehmer kostenfreie Nutzung von Telefon und Fax zum Zweck der Durchführung der vereinbarten Arbeiten.
- 4.6 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf mögliche und bestehende Risiken und Gefahren vorab hinzuweisen. Gefahrenquellen wie Elektrizität o.ä. hat er für die Dauer der Arbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer auszuschließen.
- 4.7 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hilfspersonal zur Verfügung, hat dieses in ausreichender Anzahl und mit erforderlicher Qualifikation zu erfolgen. Eine Überwachungspflicht trifft den Auftragnehmer im Hinblick auf Hilfspersonal nicht.

5. Sofortige Information

Entdeckt der Auftragnehmer während der Durchführung der vereinbarten Arbeiten einen Schaden, der unmittelbare Maßnahmen erfordert, hat er den Auftraggeber zu informieren und soll erste Vorschläge unterbreiten, um weitere Schäden zu vermeiden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung, haben solche Vorschläge (im Gegensatz zu den unter der folgenden Ziffer genannten) nur vorläufigen Charakter und stellen keinesfalls eine fachliche Empfehlung dar. Solche fachlichen Empfehlungen und ggf. weitere Maßnahmen sollen Gegenstand eines zusätzlich abzuschließenden Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sein.

6. Inspektionsprotokoll

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber ein Inspektions-Protokoll, in welchem der Auftragnehmer die tatsächlichen Erkenntnisse seiner Inspektion detailliert aufführt und ggf. Empfehlungen und Hinweise für weitere Untersuchungen und erforderliche Maßnahmen abgibt. Diese ausdrücklich oder implizit in dem Protokoll enthaltenen Empfehlungen, Hinweise oder sonstige Ausführungen, erstellt der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen. Für darauf gestützte Handlungen oder Unterlassungen (und deren Folgen) des Auftraggebers oder eines Dritten kann der Auftragnehmer jedoch keine Haftung übernehmen. In Bezug auf die Erkenntnisse des Auftragnehmers gelten nur die Aussagen im Inspektionsprotokoll. Das Inspektionsprotokoll des Auftragnehmers geht jeglicher vorangegangenen Kommunikation, ob mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form, vor.

7. Vertragspreis und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspreis und die Zahlungsbedingungen gelten wie im Vertrag vereinbart.

8. Frist für die Durchführung der Arbeiten und Wartezeiten

Die Frist für die Durchführung der Arbeiten richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien im Vertrag. Alle dem Auftragnehmer aufgrund der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens des Auftraggebers gemäß Klausel 4 entstehenden Wartezeiten werden dem Auftraggeber als zusätzliche Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Falle von Verzögerungen bei der Durchführung der Arbeiten, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden geltend zu machen.

9. Zölle, Steuern und Genehmigungen

- 9.1 Steuern einschließlich Mehrwertsteuer, Quellensteuer Zölle und ähnliche Abgaben, die in Verbindung mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen und zu zahlen.
- 9.2 Soweit anwendbar, ist der Auftraggeber für die Einholung sämtlicher Einfuhrgenehmigungen verantwortlich.

10. Gewährleistung des Auftragnehmers für die Arbeiten

10.1 Allgemeines

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die hier beschriebenen Verpflichtungen, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Für Liefer- und Leistungsteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Gewährleistung übernommen; ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verarbeitung nicht vereinbarter oder ungeeigneter Stoffe, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse.

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers schließt ferner sämtliche Ausfälle aus, die aufgrund von Änderungen oder durch den Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers durchgeführten Reparaturen oder aus sonstigen Gründen, die dem Auftragnehmer nicht zuzuschreiben sind, entstehen.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt in allen Fällen voraus, dass der Auftraggeber die Mängel unverzüglich schriftlich meldet, die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt und dem Auftragnehmer zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten oder zur Lieferung von Ersatz eine angemessene Zeit zur Verfügung stellt.

Erkennt der Auftragnehmer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.2 Gewährleistung für Materialien

Hinsichtlich der Gewährleistung von durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages gelieferten Materialien gilt Folgendes: Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte in der Weise, dass er alle Materialien oder Teile davon, die sich nachweislich infolge eines vor der Übergabe an den Auftraggeber liegenden Umstandes, für den der Auftragnehmer ausschließlich verantwortlich ist (insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung) innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellungstermin der Arbeiten, für die diese Materialien verwendet wurden als unbrauchbar oder schadhaft herausstellen, nach seiner Wahl kostenlos ausbessert oder durch andere unentgeltlich ab Werk ersetzt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Für die ausgetauschten Materialien, die erneute Leistung oder die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist einmalig 3 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

10.3 Gewährleistung für erbrachtes Engineering

Wenn die Dienstleistungen Engineering umfassen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass alle Engineeringleistungen der guten Ingenieurpraxis entsprechen.

Für den Fall, dass die Engineeringleistungen nicht der guten Ingenieurpraxis entsprechen, ist die Gewähr-

leistung des Auftragnehmers beschränkt auf die erneute Ausführung der Engineeringleistungen innerhalb von 6 Monaten nach deren ursprünglichen Erbringung

10.4. Gewährleistung für Inspektionen

Hinsichtlich der Inspektionen ist der Auftragnehmer ausschließlich verpflichtet, qualifiziertes Personal zu stellen. Den Parteien ist bewusst, dass es selbst unter günstigen Umständen nicht möglich ist, im Rahmen einer Inspektion alle Fehler zu entdecken, da sich diese z.B. in nicht zugänglichen Bereichen entwickeln können, bislang nicht an die Oberfläche gedungen sind, durch Schmutz, Öl, Farbe und Ähnliches verdeckt sein können oder erst nach der Inspektion auftreten bzw. sich entwickeln. Daher kann der Auftragnehmer weder gewährleisten, dass keine anderen als die dem Auftraggeber mitgeteilten Fehler vorliegen, noch dass durch die Inspektion alle Fehler entdeckt werden. Entsprechend ist eine weitergehende Gewährleistung und Haftung jeglicher Art ausgeschlossen.

10.5 Gewährleistung für sonstige Dienstleistungen

Hinsichtlich der erbrachten sonstigen Dienstleistungen gilt, dass diese durch den Auftragnehmer fachmännisch und nach den aktuellen Regeln der Technik auszuführen sind. Sollten diese Dienstleistungen davon abweichen, ist der Auftragnehmer innerhalb von 6 Monaten ab Leistung der entsprechenden Dienste verpflichtet, diese nachzubessern bzw. erneut auszuführen.

Für die erneute Leistung beträgt die Gewährleistungsfrist einmalig 3 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, terroristische Handlungen, Feindseligkeiten, Revolution, Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitskämpfe oder aufgrund von Gesetzen, Anordnungen, Erlassen, Vorschriften oder Verfügungen einer hoheitlichen Instanz oder aufgrund sonstiger Ursachen außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers, einschließlich des Ausschluss von Personal, gehindert wird, oder die Erfüllung dieser Verpflichtungen sich verzögert, so ist der Auftragnehmer für die Dauer der oben genannten Einwirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Frist für die Durchführung der Arbeiten wird um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum verlängert. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Schadensersatz jeglicher Art zu fordern.
- 11.2 Sollten die Umstände höherer Gewalt oder sonstiger oben beschriebener Einwirkungen für einen Zeitraum von 3 Monaten fortsetzen, werden die Vertragsparteien miteinander über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beraten, insbesondere über die Frage, wann und unter welchen Bedingungen dieses fortgesetzt werden sollte.

12. Haftung des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber unter Ausschluss weitergehender Ansprüche auf Ersatz der durch sein Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für Schäden, die nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten auftreten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Schäden unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten zuzurechnen sind, oder die für das wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers unerheblich sind. Die Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen, falls der Auftraggeber Modifikationen und/oder Reparaturen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers vornimmt. Ungeachtet aller anderen Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen, haftet der Auftragnehmer für vertragliche und außervertragliche Ansprüche insgesamt maximal bis zu einer Höhe von 10 % des Vertragswertes. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Arbeiten, die in Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Umfangs zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt werden.

Das durch den Auftraggeber gestellte Bedienpersonal zur Unterstützung des Auftragnehmers bleibt Personal und unter der Kontrolle des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen solcher Mitarbeiter. Weiter schließt der Auftragnehmer ausdrücklich jegliche Haftung aus für Verletzungen, Verluste oder Schäden, die durch externe Fachkräfte verursacht werden, welche zur Erbringung der Dienstleistungen auf Wunsch des Auftraggebers eingesetzt werden.

Sollte eine Lagerung der Anlage beim Auftragnehmer erforderlich werden, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Auftraggebers und der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von jeglicher Beschädigung und jeglichem Verlust an der Anlage freistellen.

12.3 Haftung für Empfehlungen und Ähnliches

Der Auftragnehmer haftet nicht für Empfehlungen, Ratschläge oder Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Inkrafttreten des Vertrages übergibt.

12.4 Zeichnungen und sonstige Dokumente

Während des Gewährleistungszeitraumes entsprechend Klausel 10.2.2 besteht die einzige Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich der Dokumentation darin, durch Austausch alle Irrtümer zu korrigieren, die in den Zeichnungen, Handbüchern und Katalogen festgestellt werden, die entsprechend des Leistungsumfangs des Vertrages bereitgestellt werden.

12.5 Folgeschäden

Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, die der Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers oder aufgrund der Inspektionsleistungen erleidet.

Im Sinne des hier vorliegenden Vertrages sind Folgeschäden definiert als mittelbare Schäden oder Sonderschäden (ob die Vertragsparteien dies im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bedacht haben oder nicht); diese Bezeichnungen umfassen in ihrer Bedeutung - ohne Einschränkung - jeglichen Produktionsausfall, Gewinnverlust, Geschäfts- oder Handelsverlust oder Verlust des guten Rufes im Geschäftsverkehr oder Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, die der Auftraggeber infolge einer Verletzung der oben erwähnten Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers erleidet.

13. Versicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Anlage zu versichern, es sei denn, dies wird von den Parteien ausdrücklich vereinbart.

13.2 Der Vertragspreis ist so kalkuliert, dass sämtliche Versicherungen, einschließlich Montageversicherung und Unternehmenshaftpflichtversicherung, im Rahmen der Jahrespolicen des Auftraggebers bereitgestellt werden, und dass der Auftragnehmer in solchen Policen als Mitversicherter eingeschlossen ist und der Versicherer ausdrücklich auf sämtliche Regressansprüche gegen einen Mitversicherten im Schadensfall verzichtet. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die diesbezüglich gegen den Auftragnehmer entstehen können.

13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Versicherungsunternehmen zu autorisieren, jeglichen Versicherungsanspruch aus dem vorliegenden Vertrag heraus ohne Abzug direkt an den Auftragnehmer auszuführen, ausgenommen die festgelegte Versicherungsselbstbeteiligung.

14. Urheberrecht, Vertraulichkeit und gewerbliche Schutzrechte

14.1 Das Urheberrecht an allen verkauften Waren, den Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftraggeber in Verbindung mit dem Vertrag übergeben werden, liegt beim Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten. Der Auftraggeber hat diesbezüglich Vertraulichkeit zu wahren und den Inhalt keinem Dritten offenzulegen.

14.2 In den Fällen, wo die Arbeiten geschützte Konstruktionen und Bauteile umfassen, muss der Auftragnehmer keine Konstruktions- oder Herstellungszeichnungen, Materiallisten oder Ähnliches bereitstellen. Diese werden jedoch an den Produktionsstätten zum Zweck der Qualitätskontrolle vorgehalten.

15. Sprachen, Gewichte und Maße

Alle im Rahmen des Vertrages bereitgestellten Daten und Unterlagen müssen in deutscher Sprache ausgestellt sein, und sämtliche Gewichte, Abmessungen und Messungen müssen im metrischen System angegeben sein.

16. Aussetzung der Arbeiten

16.1 Im Fall der Aussetzung der Arbeiten durch den Auftraggeber werden alle dem Auftragnehmer dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vom Auftraggeber getragen und gezahlt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sein Personal vom Einsatzort abzuziehen.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer sofort über das Ende der Aussetzung in Kenntnis setzen, und es wird, vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Personals des Auftragnehmers, ein neuer Terminplan für die Erbringung der Arbeiten ausgehandelt.

16.2 Im Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen der vereinbarten Vergütung im Verzug ist oder dass Leben, Gesundheit oder Sicherheit des Personals des Auftragnehmers gefährdet sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise aus-

zusetzen und sein Personal vom Einsatzort abzuziehen. Der Vertrag ist anschließend entsprechend anzupassen.

17. Kündigung

Im Fall der Kündigung des Vertrages aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzuschreiben sind, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Kosten und Verbindlichkeiten verpflichtet, die dem Auftragnehmer durch die Kündigung entstanden sind.

18. Anwendbare(s) Recht und Bestimmungen

18.1 Anzuwenden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Der Vertrag basiert auf den zum Angebotsdatum geltenden Gesetzen und Vorschriften. Spätere Änderungen, die zu Erhöhung oder Minderung der Kosten des Auftragnehmers führen, berechtigen zur entsprechenden Anpassung des Vertragspreises.

19. Streitbeilegung

19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach bestem Bemühen jegliche Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

19.2 Wenn eine derartige Beilegung nicht innerhalb von 14 Tagen möglich ist, dann ist jede Partei ausschließlich berechtigt, die Angelegenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren wird in Düsseldorf abgehalten und durch einen Schiedsmann durchgeführt, der von den Parteien gemeinsam ernannt wird, oder der, wenn das nicht möglich ist, gemäß der genannten Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird.

19.3 Keine Zahlung, die seitens des Auftraggebers fällig oder zahlbar ist, darf aufgrund eines anhängigen Verweises an die Schiedsgerichtsbarkeit zurückgehalten werden.

20. Abtretung

Keine der Vertragsparteien darf den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder im Unterauftrag weitervergeben. Keine der Parteien ist zu einer solchen Zustimmung verpflichtet, jedoch darf sie diese nicht ohne Angabe von Gründen verweigern, bzw. soll sie zu angemessenen Bedingungen gewähren.

21. Rangordnung

Im Fall von Konflikten, Widersprüchen, Zweideutigkeiten oder Abweichungen zwischen den verschiedenen Dokumenten, die Bestandteil des Angebotes beziehungsweise des daraufhin abgeschlossenen Vertrages sind, ist die Rangordnung der verschiedenen Teile, ungeachtet dessen, ob es sich um einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag handelt, wie folgt:

1. das Angebot des Auftragnehmers
2. diese Bedingungen
3. jede Vereinbarung, die von den Parteien abgeschlossen und unterzeichnet worden ist,
4. die Annahme des Auftrages
5. der Auftrag des Auftraggebers.

22. Ausschließlichkeit

22.1 Die Parteien beabsichtigen, dass ihre jeweiligen Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ausschließlich von den Bedingungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bestimmt werden. Außervertragliche Rechte werden ausgeschlossen soweit gesetzlich zulässig. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

22.2 Alle Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen gelten auch für die Ausführung von Arbeiten, die von den Parteien während der Zuweisung des Personals des Auftragnehmers vereinbart werden und über den ursprünglich festgelegten Leistungsumfang hinausgehen.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, dann wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.